Anstaltssatzung

für das

Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts

- - -

Aufgrund von §§ 102a bis 102d der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 9. Dezember 2015 (GBI. S. 1147 ff.) gliedert die Landeshauptstadt Stuttgart ihren bestehenden Eigenbetrieb "Klinikum Stuttgart" gemäß § 102a Absatz 1 GemO im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine selbstständige Kommunalanstalt aus. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat hierzu am [•] 2018 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sicherzustellen. Das Klinikum Stuttgart nimmt als Krankenhaus der Maximalversorgung eine führende Stellung in der Krankenversorgung der Region Stuttgart ein und ist den gesundheits- und krankenhauspolitischen Zielen der Landeshauptstadt Stuttgart verpflichtet.

An seinen drei Betriebsstätten, dem Katharinenhospital, dem Olgahospital und dem Krankenhaus Bad Cannstatt werden nahezu alle medizinischen Fachgebiete abgedeckt und damit eine umfassende Versorgung für die Menschen in Stuttgart und der Region geboten.

Das Klinikum Stuttgart betreibt staatlich anerkannte Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsberufen. Als Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Tübingen ist zudem der direkte Zugang zu neuesten wissenschaftlichen Methoden in Diagnostik und Therapie gewährleistet.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Das "Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart" ist ein selbständiges Unternehmen der Landeshauptstadt Stuttgart in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 102a GemO. Die Kommunalanstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Kommunalanstalt führt den Namen "Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart" mit dem Zusatz "gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "Klinikum Stuttgart gKAöR".
- (3) Sitz der Kommunalanstalt ist Stuttgart.

§ 2 Aufgaben der Kommunalanstalt

- (1) Aufgabe der Kommunalanstalt ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung der Landeshauptstadt Stuttgart die bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung gemäß der Krankenhausplanung nach dem LKHG, insbesondere durch vor-, nach-, teil- oder vollstationäre sowie ambulante und rehabilitative Leistungen in Krankenhäusern der höchsten Versorgungsstufe.
 - Gegenstand der Kommunalanstalt ist der Betrieb von Kliniken für Krankenhausleistungen und der Betrieb zugehöriger anderer Einrichtungen und Nebenbetriebe zur bedarfsgerechten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung.
- (2) Die Kommunalanstalt ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung oder Förderung der Aufgaben der Kommunalanstalt unter Berücksichtigung von § 3 dienlich sind. Die Kommunalanstalt kann sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an weiteren den Anstaltsaufgaben dienenden Einrichtungen und Unternehmen beteiligen, mit diesen kooperieren oder solche Unternehmen errichten, erwerben, pachten oder veräußern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kommunalanstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Kommunalanstalt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Die Kommunalanstalt ist selbstlos t\u00e4tig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kommunalanstalt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Landeshauptstadt Stuttgart als Anstaltsträgerin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kommunalanstalt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kommunalanstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Kommunalanstalt beträgt EUR 14.800.000,00 (in Worten: Euro vierzehn Millionen achthunderttausend).
- (2) Als Anstaltsträger wird die Landeshauptstadt Stuttgart die Kommunalanstalt mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Mitteln ausstatten und für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig halten (§ 102a Abs. 8 GemO).
- (3) Die Landeshauptstadt Stuttgart haftet für die zum Zeitpunkt der Errichtung der Kommunalanstalt bestehenden Verbindlichkeiten unbeschränkt. Gläubiger können die Landeshauptstadt erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Kommunalanstalt nicht befriedigt worden sind. Eine Haftung der Landeshauptstadt Stuttgart für Verbindlichkeiten der Kommunalanstalt Dritten gegenüber besteht darüber hinaus nicht.

§ 5 Organe der Kommunalanstalt

Organe der Kommunalanstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 6 Vorstand und Krankenhausleitung

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem kaufmännischen Direktor und dem geschäftsführenden ärztlichen Direktor. Der Verwaltungsrat bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands; dieser kann auch alternierend besetzt werden. Die inneren Angelegenheiten des Vorstands werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.
 - Eine wiederholte Bestellung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig; sie bedarf eines erneuten Verwaltungsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden soll.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Kommunalanstalt.
- (4) Die Krankenhausleitung der Kommunalanstalt besteht aus dem Vorstand und weiteren Mitgliedern. Ihre inneren Angelegenheiten sowie die Zahl und Funktionen der weiteren Mitglieder werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand ist weisungsberechtigt innerhalb der Krankenhausleitung.
- (5) Die weiteren Mitglieder der Krankenhausleitung unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung der Zielvorgaben des Verwaltungsrats und des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart unter Berücksichtigung der Anforderungen an die wirtschaftliche Betriebsführung.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Kommunalanstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich t\u00e4tig.
- Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Geschäfte der Kommunalanstalt in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Anstaltssatzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie den Beschlüssen des Verwaltungsrats nach kaufmännischen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
- (3) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den wirtschaftlichen Erfolg gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden; dazu gehören auch ein dem Unternehmen angepasstes Controlling-System sowie Compliance-System.

- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Verwaltungsrats über besondere Anlässe unverzüglich und den Verwaltungsrat über wichtige Angelegenheiten der Kommunalanstalt regelmäßig und rechtzeitig zu informieren, sowie der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart über alle Angelegenheiten der Kommunalanstalt Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich und zeitnah nach Quartalsende über den Gang der Geschäfte, insbesondere die Ergebnisentwicklung und die Lage der Kommunalanstalt, schriftlich zu unterrichten, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausdrücklich auf die Berichterstattung verzichtet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) Der Vorstand legt eine strategische Rahmenplanung (Struktur- und Entwick- lungsplan) und deren in der Regel jährliche Fortschreibung vor.

§ 8 Vertretung der Kommunalanstalt

- (1) Der Vorstand vertritt die Kommunalanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Kommunalanstalt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB erteilen.
- (3) Verpflichtende Erklärungen des Vorstands bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren elektronischen Signatur versehen sein.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt soweit nicht § 126 GemO i.V.m. § 102d Abs. 5 GemO eingreift – die Kommunalanstalt gegenüber amtierenden Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats wird ein Stellvertreter (Verhinderungsvertreter) bestellt, der im Falle der Verhinderung des Mitglieds an der Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmen kann. Für die Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden gilt § 49 GemO entsprechend. Das vorsitzende Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Stellvertreter für jedes Verwaltungsratsmitglied werden vom Gemeinderat für fünf Jahre bestellt (Wahlzeit).

- (2) Vorsitzender ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart; mit seiner Zustimmung kann der Gemeinderat den für die Kommunalanstalt zuständigen Beigeordneten zum Vorsitzenden bestellen.
- (3) Dem Verwaltungsrat können Mitglieder des Gemeinderats, der Verwaltung wie auch externe Sachverständige als weitere Mitglieder angehören. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - a) Beamte und Arbeitnehmer der Kommunalanstalt,
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, an denen die Kommunalanstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Kommunalanstalt befasst sind.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die für Gemeinderäte geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 15 und 29 GemO entsprechende Anwendung.

- (4) Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Das ausscheidende Mitglied/der ausscheidende Stellvertreter hat das Amt bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds/neuen Stellvertreters auszuüben. Eine Niederlegung des Amts mit sofortiger Wirkung und ohne weiter Ausübung desselben ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Verwaltungsrat.
- (5) Bestellte Mitglieder des Verwaltungsrats und die Stellvertreter k\u00f6nnen vom Gemeinderat abberufen und durch eine andere Person ersetzt werden.
- (6) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats und von Stellvertretern, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit, dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat, der Amtsniederlegung oder der Abberufung. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit, der Amtsniederlegung oder der Abberufung.
- (7) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Verwaltungsrats vor Ablauf der Wahlzeit aus, bestellt der Gemeinderat für den Rest der Wahlzeit ein neues Mitglied. Bis zu dieser Neubestellung nimmt der Stellvertreter das Mandat wahr; unabhängig davon gilt der Verwaltungsrat bis zur Neubestellung als ordnungsgemäß besetzt. Beim Ausscheiden eines Stellvertreters wird für den Rest der Wahlzeit ein neuer Stellvertreter bestellt.

- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart durch Satzung festgesetzt wird.
- (9) Der Verwaltungsrat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.
- (10) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheit gilt gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Stuttgart nur, soweit es sich um vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Kommunalanstalt, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, handelt.

§ 10 Organisation des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus oder legt er sein Amt nieder, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Willenserklärungen des Verwaltungsrats sowie rechtsgeschäftsähnliche und tatsächliche Handlungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter und bei Verhinderung auch des Stellvertreters durch den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben bzw. vorgenommen.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats sind unverzüglich abzuhalten, wenn es die Belange der Kommunalanstalt erfordern oder wenn der Vorsitzende oder ein Viertel der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; sie sollen mindestens viermal im Geschäftsjahr abgehalten werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Eine schriftliche oder elektronische Einladung mit der Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung übersandt werden. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt waren; eine Abweichung hiervon ist nur in nichtöffentlicher Sitzung und nur dann zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats ausdrücklich widerspricht.
- (5) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrats und die Aufgaben seines Vorsitzenden finden im Übrigen gem. § 102b Abs. 5 Satz 4 GemO die Vorschriften der § 34 Abs. 1 (mit Ausnahme des Satzes 2 Halbsatz 2), § 34 Abs. 3, §§ 36 38 GemO und § 43 Abs. 2, 4 und 5 entsprechende Anwendung.
- (6) Im Übrigen kann der Verwaltungsrat seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teil, soweit nicht der Verwaltungsrat bzw. seine Ausschüsse im Einzelfall eine andere Entscheidung treffen. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (8) Für Ausschüsse des Verwaltungsrats gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.
- (9) Der Vorsitzende des Personalrats der Kommunalanstalt und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse als ständige Gäste mit eigenem Rede- und Antragsrecht im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Landespersonalvertretungsgesetz teilzunehmen.

Bei Maßnahmen, die der eingeschränkten Mitbestimmung oder der Mitwirkung (§§ 75 und 81 LPVG) unterliegen, erhält der Personalrat die Möglichkeit, vor einer Fortführung/einem Abschluss des Verfahrens gem. § 78 bzw. 83 LPVG seine Position im Verwaltungsrat vorzutragen und diesbezüglich Anträge zu stellen. Der Vorstand hat vor einer abschließenden Entscheidung das Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen.

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet unter dem Vorbehalt der Zustimmung oder im Falle der Nichtzustimmung nach Weisung durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart
 - a) über die Aufgaben und Ziele der Kommunalanstalt sowie die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des § 2,
 - b) über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung,
 - c) über die Bestellung eines Abschlussprüfers,
 - d) über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - e) über die Veräußerung oder Belastung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen mit der Maßgabe, dass die Maßnahme im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Kommunalanstalt wesentlich ist,
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die im zivilrechtlichen Eigentum der

Kommunalanstalt stehen, soweit nicht im Wirtschaftsplan ausdrücklich vorgesehen.

Die Entscheidung über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im zivilrechtlichen Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart, die die Kommunalanstalt nutzt, obliegt ausschließlich der Landeshauptstadt Stuttgart.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet

- über die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans sowie deren Änderung,
- b) über Bestellung sowie Wiederbestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- c) über Bestellung sowie Wiederbestellung und Abberufung der weiteren Mitglieder der Krankenhausleitung auf Vorschlag des Vorstands,
- über Abschluss, Änderung, Verlängerung und Beendigung der Dienstverträge angestellter Vorstandsmitglieder und der weiteren Mitglieder der Krankenhausleitung,
- e) die Entlastung des Vorstands sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand,
- f) über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über die Zustimmung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands:
 - a) die strategische Rahmenplanung (Struktur- und Entwicklungsplan) und deren jährliche Fortschreibung. Dies betrifft Änderungen des Versorgungsauftrags gemäß dem Krankenhausplan insbesondere hinsichtlich Standorte des Krankenhauses (Betriebsstätten), die Gesamtplanbetten, plätze, Fachabteilungen und Leistungsschwerpunkte. Bei wesentlichen Auswirkungen erfolgt die Entscheidung über die Zustimmung vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats,
 - b) Beteiligung der selbständigen Kommunalanstalt an anderen Unternehmen nach vorheriger Zustimmung des Gemeinderats entsprechend § 105a GemO,
 - c) Abschluss, wesentliche Änderungen und Aufhebung der Gesellschaftsverträge oder Satzungen von Beteiligungsunternehmen,
 - d) Stimmabgaben in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Kommunalanstalt mindestens 25 v.H. der Gesellschaftsanteile

hält, sofern die gleichen Maßnahmen oder Geschäfte bei der Kommunalanstalt der Zustimmung oder der Entscheidung des Verwaltungsrats bedürfen,

- e) Abweichungen zum Wirtschaftsplan ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Wertgrenze, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen erforderlich sind, die voraussichtlich nicht durch höhere Erlöse oder Aufwandskürzungen ausgeglichen werden können,
- f) Ergebnisse der Budget- und Entgeltvereinbarungen mit den Sozialleistungsträgern,
- g) Durchführung von Bau- oder Instandsetzungsmaßnahmen und Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Wertgrenze,
- h) Aufnahme von Darlehen, soweit sie über den im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditrahmen hinausgehen und Übernahme von Eventualverpflichtungen, insbesondere von Bürgschaften und Gewährleistungen, ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Wertgrenze; bei einem Wert von über 5 Mio. EUR erfolgt die Entscheidung über die Zustimmung des Verwaltungsrats vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats,
- i) Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht ausschließlich zum Zwecke der Anlage flüssiger Mittel dienen, ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Wertgrenze,
- j) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte ab einer vom Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Wertgrenze, oder wenn die feste Vertragsdauer mehr als zehn Jahre beträgt,
- k) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Dienstleistungs-, Geschäftsbesorgungs-, Werk-, Beratungsverträgen und ähnlichen Verträgen, die einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Gesamtwert übersteigen,
- Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Abschluss, wesentliche Änderungen und Kündigungen von Anstellungsverträgen mit Prokuristen,
- m) Bestellung und Widerruf von Organmitgliedern von Beteiligungsunternehmen sowie Abschluss der Anstellungsverträge mit Organmitgliedern von Beteiligungsunternehmen sowie wesentliche Änderungen und Kündigungen von solchen Anstellungsverträgen,
- n) Rahmenkonzeption für Beschäftigungsverhältnisse, die eine außertarifliche Vergütung erhalten,

- o) Regelungen der Rechtsverhältnisse der Bediensteten bei der Kommunalanstalt sowie die Einführung, Änderung, Kündigung oder Aufhebung allgemeiner Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelungen,
- p) Führung von Rechtstreiten, Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche der Kommunalanstalt, soweit sie im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Betrag übersteigen,
- q) Annahme von unentgeltlichen Zuwendungen und Sponsoringleistungen an die Kommunalanstalt oberhalb einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Wertgrenze,
- r) Maßnahmen des Sponsorings oder Spenden der Kommunalanstalt, sofern sie eine in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte Wertgrenze übersteigen. Diese dürfen nur nach den Vorgaben des Steuerrechts und nur dann gewährt werden, wenn sie zur Förderung der Aufgaben der Kommunalanstalt geeignet erscheinen,
- s) Verfügungen über Wertpapiere; kurzfristige Geldanlagen, die ausschließlich zum Zwecke der Optimierung der Zinserträge erfolgen, bleiben hiervon unberührt,
- t) Einsatz von derivativen Finanzprodukten.
- (6) Der Verwaltungsrat hat das Recht, auf eigene Initiative weitere Maßnahmen zu bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (7) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand im Voraus ermächtigen, einzelne oder eine bestimmte Gruppe von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (8) Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Kommunalanstalt, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Kommunalanstalt von erheblichem Einfluss sein können.
- (9) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine Sitzung des Verwaltungsrats nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter und bei Verhinderung auch des Stellvertreters der stellvertretende Vorsitzende anstelle des Verwaltungsrats entscheiden (Eilentscheidung gem. § 102 Abs. 4 Satz 4 GemO i.V.m. § 43 Abs. 4 GemO). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht) auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Der Wirtschaftsplan nebst Finanzplan ist so rechtzeitig dem Verwaltungsrat vorzulegen, dass dieser vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- (4) Der Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplans ist möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung durch den Vorstand mit ihr abzustimmen. Nach der endgültigen Aufstellung sind die Entwürfe des Wirtschafts- und des Finanzplans zur Festsetzung dem Verwaltungsrat vorzulegen und nach der Beschlussfassung der Landeshauptstadt Stuttgart zu übersenden.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist durch einen Nachtrag zu ändern, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder wenn von den Ausgaben und Einnahmen des Vermögensplans in erheblichem Umfang abgewichen werden muss. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (6) Im Übrigen gilt § 102a Abs. 6 GemO.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart gemäß § 102d Abs. 2 GemO. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen für die Prüfung des Jahresabschlusses bleiben unberührt. Des Weiteren wird dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Wirtschaftlichkeit entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO sowie die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens bei Baumaßnahmen auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen übertragen.
- (3) Darüber hinaus ist der Jahresabschluss durch einen vom Verwaltungsrat bestellten Abschlussprüfer zu prüfen. Den Prüfungsauftrag erteilt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

- Eine Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung sowie den Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamts und des Abschlussprüfers dem Verwaltungsrat vorzulegen, nachdem die Prüfungen abgeschlossen sind. Das Rechnungsprüfungsamt und der Abschlussprüfer nehmen an den Beratungen über den Jahresabschluss teil.
- (5) Jahresabschluss, Lagebericht sowie die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und des Rechnungsprüfungsamts sind der Landeshauptstadt Stuttgart zu übersenden. Der Verwaltungsrat unterrichtet den Gemeinderat über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
- (6) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Für den Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Stuttgart gilt § 105 Abs. 2 GemO entsprechend.
- (8) Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung entsprechend § 114 GemO.

§ 14 Compliance

- (1) Bei der Kommunalanstalt sind die Regelungen der Landeshauptstadt zur Antikorruption in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart ist die Zentrale Antikorruptionsstelle der Kommunalanstalt.
- (2) Der Vorstand hat einen Compliance-Beauftragten zu bestellen, der in seinem Auftrag dafür Sorge tragen soll, dass die gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien eingehalten sowie Regelverletzungen und sich daraus ergebende Risiken vermieden werden. Er hat insbesondere das Recht und die Pflicht, einmal jährlich dem Verwaltungsrat über die Beachtung und Umsetzung des Compliance-Systems zu berichten; bei wesentlichen Themen hat er unverzüglich den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu informieren.

§ 15 Mitgliedschaft im KAV und der ZVK

Die Kommunalanstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. (KAV) und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK-KVBW).

§ 16 Auflösung der Kommunalanstalt

Bei Auflösung der Kommunalanstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 Abs. 1 zu verwenden hat. Im Übrigen gilt § 102d Abs. 6 GemO.

§ 17 Public Corporate Governance für die Landeshauptstadt Stuttgart

Soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Satzung nicht entgegenstehen, sind für die Kommunalanstalt und deren Organe in analoger Anwendung ergänzend die Ausführungen und Bestimmungen der Public Corporate Governance für die Landeshauptstadt Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Kommunalanstalt erfolgen nach den jeweils geltenden Regelungen der Landeshauptstadt Stuttgart für öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im Bundesanzeiger.

§ 19 Inkrafttreten

Die Kommunalanstalt entsteht am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Anstaltssatzung durch das Regierungspräsidium Stuttgart und der Anstaltssatzung, frühestens jedoch zum 1. Januar 2019.